

<b>STELLUNGNAHME</b>	Referat III
<b>BHH/BZA</b>	Amt 32/3 VÜD
<b>2023-07-17</b> öffentlich	Sachgebietsleiter: Herr Kloiber Telefon 3 05- 1765
	E-Mail Michael.kloiber@ingolstadt.de
	Datum 16.01.2024

<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am (falls bekannt)</b>
Bezirksausschuss Etting	16.01.2024

**Beratungsgegenstand**

Anfrage vom BZA Etting:

Frist für Wohnwagen und Wohnmobile bei der Stadt anfragen über die Länge der möglichen Parkdauer

**Stellungnahme der Verwaltung:**

§ 12 Abs. 3a StVO: Mit Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2 t zulässiger Gesamtmasse ist innerhalb geschlossener Ortschaften

1. in reinen und allgemeinen Wohngebieten,
2. in Sondergebieten, die der Erholung dienen,
3. in Kurgebieten und
4. in Klinikgebieten

das regelmäßige Parken in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen unzulässig. Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen sowie für das Parken von Linienomnibussen an Endhaltestellen.

§ 12 Abs. 3b StVO: Mit Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug darf nicht länger als zwei Wochen geparkt werden. Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen.

gez.

  
Kloiber